

Synopsis zur Satzungsneufassung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hermeskeil e.V.

Satzung vom 26.04.2014	Satzung vom 30.10.2020
<p>§ 1 <u>Name und Sitz</u></p> <p>1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hermeskeil"</p> <p>2. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Trier eingetragen werden.</p> <p>3. Der Verein hat seinen Sitz in Hermeskeil.</p>	<p>§ 1 <u>Name und Sitz</u></p> <p>1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hermeskeil e.V."</p> <p>2. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB. Der Verein ist im Vereinsregister unter der VR-Nr. 2420 des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen.</p> <p>3. Der Verein hat seinen Sitz in Hermeskeil.</p>
<p>§ 2 <u>Zweck</u></p> <p>1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>1.1 Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>1.2 die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung</p> <p>1.3 Pflege und Idee des Freiwilligen Feuerwehrmannes</p> <p>1.4 die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.</p> <p>1.5 Unterstützung der Altersabteilung.</p> <p>1.6 Förderung der Feuerwehrjugend</p> <p>2. Der Verein verfolgt ausschließlich und Unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen weder unmittelbar noch für mittelbare Unterstützung oder</p>	<p>§ 2 <u>Zweck</u></p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - in seiner jeweils gültigen Fassung Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>1.1 ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr</p> <p>1.2 Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>1.3 die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung</p> <p>1.4 Pflege und Idee des Freiwilligen Feuerwehrmannes</p> <p>1.5 die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes</p> <p>1.6 Unterstützung der Altersabteilung</p> <p>1.7 Förderung der Feuerwehrjugend.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen weder unmittelbar noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hermeskeil e.V.

<p>Förderung politischer Parteien verwendet werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral.</p>	
<p>§ 3 <u>Mitglieder des Vereins</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung 2.) den Mitgliedern der Altersabteilung 3.) den Ehrenmitgliedern 4.) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr 5.) den fördernden Mitgliedern 	<p>§ 3 <u>Mitglieder des Vereins</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung 2.) den Mitgliedern der Altersabteilung 3.) den Ehrenmitgliedern 4.) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr 5.) den fördernden Mitgliedern
<p>§ 4 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. 2. Aktive Mitglieder im Verein sind solche, die der Einsatzabteilung angehören. Sie bilden die Feuerwehr gemeindliche Einrichtung gem. Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG-) in der aktuellen Fassung. 3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung ernannt. 4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt Ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. 	<p>§ 4 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. 2. Aktive Mitglieder im Verein sind solche, die der Einsatzabteilung angehören. Sie bilden die Feuerwehr gemeindliche Einrichtung gem. Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG-) in der aktuellen Fassung. 3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung ernannt. 4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt Ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
<p>§ 5 <u>Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft kann am Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. 2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. 3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig, über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. 4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. 	<p>§ 5 <u>Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft kann am Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. 2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. 3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig, über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. 4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Synopsis zur Satzungsneufassung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hermeskeil e.V.

<p>5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.</p>	<p>5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein</p>
<p>§ 6 Mittel</p> <p>Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist 2. durch freiwillige Zuwendungen 3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. 	<p>§ 6 Mittel</p> <p>Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist 2. durch freiwillige Zuwendungen 3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederversammlung 2. Vereinsvorstand 	<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederversammlung 2. Vereinsvorstand
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan "Rund um Hermeskeil". 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. 	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, oder auf der Homepage der Feuerwehr Hermeskeil oder im Presseorgan "Rund um Hermeskeil". 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
<p>§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge 2. die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge 4. die Genehmigung der Jahresrechnung 	<p>§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge 2. die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge 4. die Genehmigung der Jahresrechnung

Synopse zur Satzungsneufassung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hermeskeil e.V.

<ol style="list-style-type: none"> 5. die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers 6. die Wahl der Kassenprüfer, die für drei Jahre gewählt werden 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen 8. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins 	<ol style="list-style-type: none"> 5. die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers 6. die Wahl von drei Kassenprüfer, die für fünf Jahre gewählt werden 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen 8. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
<p>§ 10 <u>Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen 3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. 4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben. 	<p>§ 10 <u>Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen 3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. 4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
<p>§ 11 <u>Vereinsvorstand</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vereinsvorstand besteht aus <ol style="list-style-type: none"> 1.1 dem Vorsitzenden 1.2 2 Stellvertretenden Vorsitzenden 1.3 dem Rechnungsführer 1.4 dem Schriftführer 1.5 dem Pressewart 1.6 einem Beisitzer 1.7 dem Jugendfeuerwehrwart 1.8 dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr oder dessen Stellvertreter 2. Vorstand im Sinne des § 27 BGB ist der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind. 	<p>§ 11 <u>Vereinsvorstand</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vereinsvorstand besteht aus <ol style="list-style-type: none"> 1.1 dem Vorsitzenden 1.2 dem Stellvertretenden Vorsitzenden 1.3 dem Rechnungsführer 1.4 dem Schriftführer 1.5 dem Leiter der Bambinifeuerwehr oder ein Vertreter 1.6 einem Beisitzer 1.7 dem Jugendfeuerwehrwart oder ein Vertreter 1.8 dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr oder dessen Stellvertreter 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretenden Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

Synopse zur Satzungsneufassung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hermeskeil e.V.

<p>3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu Mitgliederversammlungen ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p>6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu Mitgliederversammlungen ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p>6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>7. Der Vorstand stimmt über Beschlüsse auf regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen ab. Abstimmungen können auch durch sichere elektronische Medien durchgeführt werden.</p>
<p>§ 12 <u>Rechnungswesen</u></p> <p>1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.</p> <p>2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Aufgabenzwecke vorgesehen sind.</p> <p>3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.</p> <p>4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.</p>	<p>§ 12 <u>Rechnungswesen</u></p> <p>1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.</p> <p>2. Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500,- EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Die Mitgliederversammlung wird über den Haushaltsplan informiert.</p> <p>3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.</p> <p>4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber mindestens zweier Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.</p>
<p>§ 13 <u>Auflösung</u></p> <p>1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten</p>	<p>§ 13 <u>Auflösung</u></p> <p>1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten</p>

Synopse zur Satzungsneufassung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hermeskeil e.V.

<p>sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.</p> <p>2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hermeskeil, die es unmittelbar und schließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.</p>	<p>sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.</p> <p>2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hermeskeil, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.</p>
---	--